



Betriebsnummer

Name des Arbeitgebers

Hinweise über die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)

Wozu dienen diese Hinweise?

Die Künstlersozialabgabe ist Gegenstand jeder Prüfung der Rentenversicherungsträger (§ 28p Absatz 1a und 1b Viertes Buch Sozialgesetzbuch - SGB IV). Bei Arbeitgebern mit weniger als 20 Beschäftigten, die bei der Künstlersozialkasse bisher nicht als abgabepflichtige Unternehmer erfasst sind, kann anstelle einer Prüfung eine Beratung erfolgen. Dazu erhält der Arbeitgeber zusammen mit der Prüfanündigung Hinweise über die Künstlersozialabgabe. Er muss schriftlich bestätigen, dass er über die Künstlersozialabgabe unterrichtet worden ist und der Künstlersozialkasse abgabepflichtige Sachverhalte - gegebenenfalls auch für die vergangenen Kalenderjahre - eigenverantwortlich melden wird. Bei späteren Prüfungen können, wenn die Bestätigung unzutreffend war, möglicherweise Nachforderungen über 4 Jahre hinaus rückwirkend geltend gemacht werden. Sofern Sie bereits bei einer früheren Prüfung diese Hinweise erhalten haben, bitten wir Sie, die Bestätigung erneut zu unterzeichnen.

> Das Formular für die Bestätigung der Unterrichtung erhalten Sie am Ende dieser Hinweise.

Erfolgt die Bestätigung der Beratung durch den Arbeitgeber oder die durch ihn beauftragte Abrechnungsstelle nicht, wird unverzüglich eine Prüfung wegen der Künstlersozialabgabe durchgeführt.

Was ist die Künstlersozialabgabe?

Selbständige Künstler und Publizisten sind durch das KSVG seit 1983 in den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung einbezogen. Für sie gilt die Besonderheit, dass sie nur die Hälfte ihrer Beiträge selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss und eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Diese Abgabe ist die Künstlersozialabgabe.

Der Abgabepflicht nach dem KSVG unterliegen Unternehmer, wenn sie selbständige Künstler oder Publizisten beauftragen. Wer Künstler oder Publizist im Sinne des KSVG ist und wann eine Auftragserteilung an diese Personen zur Abgabepflicht führt, wird nachfolgend erläutert.

Wer ist selbständiger Künstler oder Publizist?

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt. Hierunter fallen nicht nur die klassischen Berufsbilder, wie die des Musikers, Dichters oder Bildhauers, sondern auch viele weitere Tätigkeiten und Berufe, wie beispielsweise Webdesigner, Grafiker oder Fotografen.

Selbständig bedeutet, dass der Künstler / Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dies kann auch nebenberuflich, also neben einer Haupttätigkeit, zum Beispiel als Angestellter, Beamter oder Student, geschehen.

Hinweis

Für eine mögliche Abgabepflicht spielt es keine Rolle, ob der Künstler oder Publizist, dem Aufträge erteilt werden, in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Auch wenn das nicht der Fall ist, der Künstler / Publizist ständig im Ausland tätig ist oder im Ausland seinen Wohnsitz hat, besteht für das beauftragende Unternehmen Abgabepflicht. Ferner ist die steuerliche Einstufung (zum Beispiel als Gewerbebetrieb) unerheblich.

Wer hat die Künstlersozialabgabe zu zahlen?

Die Künstlersozialabgabe wird nach den Regelungen des § 24 KSVG bei Unternehmen erhoben, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten gegen Entgelt in Anspruch nehmen und verwerten. Private Unternehmen und Betriebe sind ebenso abgabepflichtig wie öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, eingetragene Vereine und Personengemeinschaften. Das Gesetz benennt in § 24 KSVG 3 Gruppen von Abgabepflichtigen: typische Verwerter, Eigenwerber und sogenannte Generalklauselunternehmen.



a. Wer ist typischer Verwerter?

Es handelt sich um solche Unternehmen, die typischerweise als Verwerter künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen tätig werden. Dazu gehören nach § 24 Absatz 1 Satz 1 KSVG:

- Buchverlage, Presseverlage und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
- Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen,
- Theaterdirektionen, Konzertdirektionen und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen,
- Rundfunkanbieter und Fernsehanbieter,
- Hersteller von bespielten Bildträgern und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
- Galerien, Kunsthandel,
- Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
- Variétéunternehmen und Zirkusunternehmen, Museen,
- Ausbildungseinrichtungen und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

Dabei kommt es nicht auf den Namen eines Unternehmens an oder darauf, dass ausschließlich die oben genannten Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Tätigkeiten sind vielmehr im weiteren Sinn zu verstehen und können auch auf Unternehmen und Einrichtungen zutreffen, die nur in ähnlicher Weise tätig werden.

Die typischen Verwerter unterliegen kraft Gesetzes der Abgabepflicht, selbst wenn sie keine Aufträge an selbständige Künstler und Publizisten erteilen. Sie müssen jährliche Meldungen an die Künstlersozialkasse auch dann erstatten, wenn keine Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden (so genannte Nullmeldungen).

b. Wer ist Eigenwerber?

Auch Unternehmer, die Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen betreiben, gehören zum Kreis der Abgabepflichtigen, wenn sie selbständige Künstler oder Publizisten mit einer Entgeltsumme über 450 EUR im Kalenderjahr beauftragen (§ 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KSVG; bis 31.12.2022 § 24 Absatz 1 Satz 2 KSVG).

Werbung ist die positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit. Dazu gehören beispielsweise die Erstellung von Geschäftsberichten, Kataloge, Prospekten, Zeitschriften, Broschüren, Zeitungsartikel sowie die Gestaltung von Produkten. Zum Bereich der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit zählen auch die Gestaltung eines Internetauftritts, die Herausgabe eines Newsletters oder Werbekampagnen beziehungsweise Imagekampagnen in den sozialen Medien.

c. Wer fällt unter die Generalklausel?

Schließlich kann jeder Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er im Kalenderjahr einen Auftrag oder mehrere Aufträge mit einer Entgeltsumme über 450 EUR an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke seines Unternehmens zu nutzen und im Zusammenhang mit dieser Nutzung beabsichtigt Einnahmen zu erzielen (§ 24 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KSVG; bis 31.12.2022: § 24 Absatz 2 KSVG).

Bei der Generalklausel werden Entgelte an selbständige Künstler oder Publizisten im Rahmen von Veranstaltungen, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, jedoch nur berücksichtigt, wenn mehr als 3 Veranstaltungen im Kalenderjahr durchgeführt werden.

Welche Besonderheit galt bis 31.12.2022 bei Eigenwerbern und Generalklauselunternehmen?

Bis zum 31.12.2022 war Grundvoraussetzung für das Entstehen einer Abgabepflicht als Eigenwerber oder nach der Generalklausel neben der Überschreitung der Entgeltsumme von 450 EUR auch eine nicht nur gelegentliche Auftragserteilung (bis 31.12.2022: § 24 Absatz 2 KSVG).

Die von der Rechtsprechung hierfür entwickelte Auslegung forderte, dass Aufträge an selbständige Künstler beziehungsweise Publizisten mit einer gewissen Regelmäßigkeit oder Dauerhaftigkeit erfolgten. Davon war auszugehen, wenn nicht nur einzelne Aufträge erteilt wurden, sondern eine längerfristige, kontinuierliche Zusammenarbeit mit selbständigen Künstlern oder Publizisten bestand, wenn also Aufträge in regelmäßiger Wiederkehr (monatlich, vierteljährlich oder jährlich) erteilt wurden.

Hinweis

Für typische Verwerter gelten diese Grenzen nicht. Sie sind immer abgabepflichtig.



Welche Beträge unterliegen der Abgabepflicht und welche nicht?

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische / publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen.

Zur Bemessungsgrundlage gehören Zahlungen an Künstler oder Publizisten, die als Gewerbetreibende, Einzelunternehmer oder Personengesellschaften (zum Beispiel GbR) am Markt auftreten. Ausgenommen sind Zahlungen an juristische Personen (zum Beispiel GmbH, eingetragener Verein) und an Kommanditgesellschaften (KG) oder an offene Handelsgesellschaften (OHG).

Hinweis

Erteilen Sie Aufträge für die Erbringung künstlerischer oder publizistischer Leistungen an juristische Personen, zum Beispiel an eine GmbH, unterliegen diese nicht der Abgabepflicht. Bei der Prüfung der 450-Euro-Grenze werden diese Zahlungen daher nicht mitgerechnet.

Zum Entgelt gehören grundsätzlich auch alle Auslagen (zum Beispiel Kosten für Telefon und Fracht) und Nebenkosten (zum Beispiel für Material, Entwicklung und nichtkünstlerische Nebenleistungen), die dem Künstler vergütet werden. Nicht in die Berechnung einzubeziehen ist die so genannte Übungsleiterpauschale im Sinne des § 3 Nummer 26 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie folgende Zahlungen, wenn sie **gesondert ausgewiesen** sind:

- Umsatzsteuer
- steuerfreie Aufwandsentschädigungen (zum Beispiel Reisekosten und Bewirtungskosten)
- Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (zum Beispiel GEMA)
- Vervielfältigungskosten (Druckkosten)

Wann müssen abgabepflichtige Sachverhalte und Entgelte gemeldet werden?

Die Abgabepflicht tritt kraft Gesetzes ein und bedarf keiner Feststellung durch einen Sozialversicherungsträger. Alle Unternehmen, die mit Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten und zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, müssen sich daher von sich aus bei der Künstlersozialkasse melden. **Alle abgabepflichtigen Sachverhalte sowie die im Laufe eines Kalenderjahres geleisteten Entgelte sind aufzuzeichnen und der Künstlersozialkasse spätestens bis zum 31.3. des Folgejahres zu melden.**

Wenn Abgabepflicht als typischer Verwerter besteht, müssen jährliche Meldungen an die Künstlersozialkasse auch dann erstattet werden, wenn keine Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt werden.

Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Der Abgabesatz wird für jedes Kalenderjahr neu festgesetzt und beträgt seit dem Jahr 2023 **5,0 %**. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe.

Wo befinden sich weitere Informationen?

Die Künstlersozialkasse hält unter **www.kuenstlersozialkasse.de** ein umfangreiches Informationsangebot zum Download bereit. Unter anderem finden sich dort auch verschiedene Informationsschriften, die auf speziell einschlägige Fragestellungen einzelner Branchen wegen der Künstlersozialabgabe zugeschnitten sind. Dort finden Sie auch die Meldebögen, die Sie für die Meldung abgabepflichtiger Sachverhalte benötigen.

www.deutsche-rentenversicherung.de

www.kuenstlersozialkasse.de



┌

└

Betriebsnummer	Geschäftszeichen
----------------	------------------

Angaben zum Arbeitgeber (nur erforderlich, wenn die Angaben im Absender nicht aktuell sind)

Name des Arbeitgebers		Rechtsform
Straße, Hausnummer, gegebenenfalls Postfach		
Postleitzahl	Ort	

Bestätigung

- Die Unterrichtung über die Künstlersozialabgabe ist von der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen worden. Der Künstlersozialkasse werden alle abgabepflichtigen Sachverhalte - auch für die vergangenen Jahre - eigenverantwortlich gemeldet.
- Der Künstlersozialkasse werden bereits regelmäßig Zahlungen an selbständige Künstler und Publizisten gemeldet (einschließlich so genannter Nullmeldungen) oder es liegt eine Befreiung von den Meldepflichten nach § 27 KSVG vor.

Angabe der Abgabenummer:	8 4	X 0 0
--------------------------	-----	-------

- Es besteht eine Mitgliedschaft in einer Ausgleichsvereinigung.

Name der Ausgleichsvereinigung:

Ort, Datum

Firmenstempel, Unterschrift

